

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Einzelvermietungen des Saals, der Multifunktionsfläche und/oder der Sporthalle des Bürgerzentrums Oestrich mit oder ohne Einbeziehung der Catering-Küche. Diese Nutzungsbedingungen gelten nicht für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen des Schulsports der Clemens-Brentano-Schule oder im Rahmen der sportlichen Nutzung der Sporthalle durch den TV Oestrich.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen sind Teil des Mietvertrags und gelten als vertraglich vereinbart.

§ 2 Mietdauer

- (1) Die Mietzeit für den Saal und die Multifunktionsfläche endet für den gebuchten Tag jeweils um 04:00 Uhr des folgenden Tages. Bis um 07:00 Uhr dieses Tages müssen die Räumlichkeiten besenrein an eine Kontrollperson der Stadt Oestrich-Winkel übergeben werden.
- (2) Terminliche Nebenabreden sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch ausdrücklich der Schriftform.

§ 3 Bestuhlung und sonstiger Aufbau

Das Stellen, von Tischen, Bühne und Stühlen sowie sonstige Gegenstände, hat so zu erfolgen, dass der Boden nicht beschädigt wird. Das heißt, dass die Einrichtungsgegenstände an Ihren Zielplatz getragen werden müssen, und bei Veränderungen ebenso verfahren werden muss.

- (1) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten und sonstige Auf- und Abbauarbeiten werden nach Angabe des Mieters seitens der Stadt ausgeführt, soweit es sich um den Aufbau stadteigener Einrichtungsgegenstände handelt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter entsprechend der jeweils gültigen Mietpreisliste (Stundensatz für sonstige Kosten) in Rechnung gestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine schriftliche Nebenabrede getroffen werden, wonach der Mieter diese Arbeiten selbst ausführt oder durch einen Dritten ausführen lässt und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung die Haftung (Vorsatz und Fahrlässigkeit) für eine ordnungsgemäße Ausführung und sich hieraus ergebende etwaige Schäden übernimmt.
- (3) Veranstaltungseinrichtungen, die dem Mieter oder einem Dritten gehören, baut der Mieter regelmäßig selbst auf. Gegen Kostenerstattung und auf besonderen Wunsch des Mieters kann dies auch durch die Vermieterin oder durch diese beauftragte Dritte erfolgen.
- (4) Vor Ingebrauchnahme der Sporthalle für eine öffentliche Veranstaltung muss der Sportboden mit den stadteigenen Schutzbodenplatten abgedeckt werden. Nach Beendigung der Mietnutzung sind diese Platten abzubauen und ordentlich und gesäubert an dem dafür vorgesehen Platz einzulagern. Dabei ist das Sportparkett nicht zu verschmutzen. Diese Arbeiten werden regelmäßig durch die Stadt gegen Kostenerstattung (Mietpreisliste, sonstige Kosten) ausgeführt. Eine schriftliche Nebenabrede, wonach der Mieter diese Arbeiten ausführt, ist möglich. In diesem Fall haftet der Mieter für eine ordnungsgemäße Verlegung der Schutzplatten und für etwaige Schäden am Sportboden.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht des Mieters vor Rückgabe der Mietsache umfasst folgendes:
- a.) Entsorgung sämtlichen Abfalls vom Gelände des Bürgerzentrums,
 - b.) Leerung und Reinigung sämtlicher Papierkörbe und Aschenbecher,
 - c.) Reinigung der benutzten Toilettenanlagen durch feuchtes Aufwischen,
 - d.) Beseitigung umher liegender Teile auf den Böden,
 - e.) Reinigung der Böden von Flecken und anhaftenden Verschmutzungen jeglicher Art,
 - f.) Entfernen von Staub und ähnlichen auf den Böden,
 - g.) Feuchtes Aufwischen der Nassräume – wie Küche oder Toiletten,

h.) Abwischen der Wände und Einbauten, soweit diese besonders verschmutzt wurden.

(2) Das erforderliche Putzmaterial (Eimer, Besen, Lappen, Putzmittel, etc.) ist vom Mieter selbst mitzubringen und wird nicht durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter haftet für durch unsachgemäß durchgeführte Reinigung entstehenden Schaden.

(3) Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig in einem vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, erfolgt die Herstellung der Besenreinheit auf Kosten des Mieters durch die Stadt Oestrich-Winkel oder durch einen von dieser hierzu beauftragten Dritten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Reinigung (Stundensatz der Mietpreisliste).

(4) In diesem Fall werden die für die Reinigung entstehenden Kosten mit der Mietkaution verrechnet. Übersteigen die Reinigungskosten die Kautionssumme, wird Rückgriff beim Mieter genommen.

§ 5 Dekorationen, eingebrachte Sachen, etc.

(1) Bei der Nutzung durch den Mieter dürfen keinerlei Dekorationen mittels Nägel, Schrauben, Leim, etc. angebracht werden, deren Entfernung Schäden verursacht oder im Normalfall verursachen würde. Auch andere eingebrachte Sachen dürfen nicht unter Beschädigung der Mietsache befestigt werden.

(2) Das Anbringen von Plakaten oder anderen Dekorationen mit Materialien, die beschädigungsfrei wieder entfernt werden können, ist jedoch zulässig. Der Mieter haftet für die beschädigungsfreie Entfernung.

(3) Die Entfernung eingebrachter Sachen hat durch den Mieter vor der Rückgabe zu erfolgen. Werden derartige Sachen nicht durch den Mieter rechtzeitig entfernt, erfolgt die Demontage auf Kosten des Mieters durch die Stadt Oestrich-Winkel oder einen durch diese beauftragten Dritten. Es findet eine Verrechnung der anfallenden Kosten nach den Regelungen der Mietpreisliste für sonstige Kosten mit der Kautionssumme und ggf. weiterer Rückgriff beim Mieter statt.

(4) Das Aufhängen und Aufstellen von schweren Sachen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen werden können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird und der Mieter in dieser schriftlichen Vereinbarung die Haftung für etwaige Schäden übernimmt.

(5) Durch eingebrachte Sachen dürfen keinesfalls die Notausgänge oder die entsprechenden Hinweisschilder verdeckt werden. Der Mieter haftet für die freie Sichtbarkeit der Notausgangsschilder sowie für die freie Zugänglichkeit der Notausgänge.

§ 6 Beschädigungen der Mieträume, etc.

(1) Werden entgegen dieser Hausordnung andere – beschädigende Befestigungen – durch den Mieter verwendet, macht die Stadt den entsprechenden Schaden rechtlich geltend. Eine Verrechnung mit der Kautionssumme und gegebenenfalls weiterer Rückgriff beim Mieter wird durchgeführt.

(2) Bei mutwilligen Beschädigungen, Diebstahl und sonstigen strafrechtlich relevanten Verhalten im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten wird seitens der Stadt grundsätzlich Strafanzeige beziehungsweise Strafantrag gestellt.

(3) Bei Beschädigungen jeglicher Art am gemieteten Raum, am Inventar, an den Außenanlagen oder weiteren zugänglichen Räumen wird der Mieter unter Verrechnung und gegebenenfalls weiterem Rückgriff im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Haftung herangezogen.

(4) Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Räume, der von dort aus zugänglichen Räumen, der Außenanlagen und des Inventars.

§ 7 Abnahmen

(1) Zur Feststellung des Zustands der vermieteten Räume wird vor Übergabe an den Mieter sowie nach Rückgabe durch den Mieter der Zustand der Räumlichkeiten in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Das Protokoll ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter gegenzuzeichnen. Der Inhalt des Protokolls gilt als vertraglich vereinbart.

(2) Anlässlich der Übergabe an den Mieter wird dieser in die Nutzung der Räume durch einen Mitarbeiter der Stadt Oestrich-Winkel eingewiesen. Besondere Hinweise an den Mieter sind in das Übergabeprotokoll aufzunehmen.

(3) Bei Rückgabe der Räume nach Ablauf der Mietzeit, wird der Zustand der Räume mit dem vorherigen Zustand abgeglichen. Etwaige Beanstandungen aufgrund von Abweichungen hat der Mieter in angemessener Zeit auf seine Kosten zu beheben. Der Mieter hat die Räume in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurück zu geben.

(4) Die Schlüssel zu den gemieteten Räumen werden in der Regel erst mit der Übergabe an den Mieter herausgegeben. Die Herausgabe der Schlüssel ist im Übergabeprotokoll zu vermerken. Die Schlüssel werden zusammen mit den Räumlichkeiten unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit an die Vermieterin zurückgegeben.

§ 8 Mietzahlung, Terminabsagen

(1) Der Mietzins sowie Kautions- und Nebenkostenpauschalen sind grundsätzlich fällig und zahlbar einen Monat vor Beginn der Mietzeit.

(2) Entrichtet der Mieter den Mietzins und alle weiteren vorab anfallenden Beträge wie Kautions- und Nebenkostenpauschalen infolge eigenen Verschuldens nicht innerhalb dieser Frist, behält sich die Vermieterin einen Rücktritt vom Vertrag vor.

(3) Wird ein Termin durch den Mieter abgesagt oder tritt die Vermieterin aufgrund des Absatz 1 vom Vertrag zurück, fällt eine Stornierungspauschale nach der jeweils gültigen Mietliste an.

§ 9 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften – insbesondere des Gaststätten-, Gewerbe-, Versicherungs-, Umwelt- und Lärmschutzrechts, sowie der Versammlungsstättenverordnung und Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes.

(2) Soweit im Rahmen einer Veranstaltung Gema-Gebühren anfallen, sind diese durch den Mieter zu tragen. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Der Mieter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung dieser Gebühren und trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst oder Dritten während der Mietdauer und der Vorbereitung einer Veranstaltung entstehen und damit im direkten Zusammenhang stehen. Die Stadt Oestrich-Winkel wird insoweit von allen Ansprüchen durch den Mieter freigestellt.

§ 10 Telekommunikationsanlagen

Der Mieter ist grundsätzlich nicht befugt, die eingebauten Telekommunikationsanlagen der Mieträume zu benutzen. Ausnahmen können schriftlich – gegen Kostenerstattung – vereinbart werden. In dringenden Notfällen darf der Mieter von diesem Verbot abweichen.